

Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6882. Sitzung am 10. Dezember 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Côte d'Ivoires (Staatsminister und Minister für auswärtige Angelegenheiten) und Tschads gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Der Sahel: Auf dem Weg zu einem umfassenderen und koordinierteren Ansatz

Schreiben des Ständigen Vertreters Marokkos bei den Vereinten Nationen vom 5. Dezember 2012 an den Generalsekretär (S/2012/906)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Romano Prodi, den Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel, und Herrn António Guterres, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Tête António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, Herrn David O'Sullivan, den Hauptgeschäftsführer des Europäischen Auswärtigen Dienstes der Europäischen Union, Frau Saida Mendili, die Direktorin für politische Angelegenheiten in der Union des Arabischen Maghreb, und Herrn Ufuk Gokcen, den Ständigen Beobachter für die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Frau Ritva Reinikka, die Direktorin der Gruppe menschliche Entwicklung für die Region Afrika der Weltbank, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Youssef Ouédraogo, den Sonderberater des Präsidenten der Afrikanischen Entwicklungsbank, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³²:

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, dass er nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt, und weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta eine wichtige Säule der kollektiven Sicherheit ist.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Eintreten für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit, politische Unabhängigkeit und Einheit der Länder der Sahel-Region.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die grundlegenden Probleme in der Sahel-Region und befasst sich weiter aktiv mit den komplexen sicherheitsbezogenen und politischen Herausforderungen in dieser Region, die mit humanitären Fragen, Entwicklungsfragen und den nachteiligen Auswirkungen klimatischer und ökologischer Veränderungen verknüpft sind.

Der Rat ist nach wie vor ernsthaft besorgt über die Unsicherheit und die anhaltende gravierende humanitäre Krise in der Sahel-Region, die durch die Anwesenheit bewaffneter Gruppen, einschließlich separatistischer Bewegungen und terroristischer und krimineller Netzwerke, und deren vermehrte Aktivitäten sowie die fortgesetzte Verbreitung von Waffen aus der Region selbst und von außerhalb, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität der Staaten in dieser Region bedrohen, noch weiter kompliziert wird, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, alle einschlägigen Resolutionen des Rates, auch soweit sie Waffenembargos betreffen, durchzuführen.

³³² S/PRST/2012/26.

Der Rat bekundet außerdem erneut seine ernste Besorgnis über die Folgen der Instabilität im Norden Malis für die Sahel-Region und darüber hinaus und unterstreicht die Notwendigkeit, auf diese Krise zügig mit Hilfe eines umfassenden und strategischen Ansatzes zu reagieren, um die territoriale Unversehrtheit Malis zu gewährleisten, seine Stabilität wiederherzustellen und eine weitere Destabilisierung der Staaten des Sahel zu verhüten.

Der Rat bekundet seine ernste Besorgnis darüber, dass sich terroristische Elemente, darunter Al-Qaida im islamischen Maghreb, die mit ihr verbundenen Gruppen und andere extremistische Gruppen, immer stärker im Sahel festsetzen, und über die diesbezüglichen Folgen für die Länder der Region und darüber hinaus.

Der Rat ist nach wie vor besorgt über die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in der Sahel-Region ausgehenden ernststen Bedrohungen und über ihre in einigen Fällen zunehmenden Verbindungen zum Terrorismus.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die in der Region von terroristischen und anderen extremistischen Gruppen verübten Menschenrechtsverletzungen, zu denen Gewalt gegen Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kinder, außergerichtliche und willkürliche Hinrichtungen, Geiselnahme, Menschenhandel und die Einziehung von Kindersoldaten zählen.

Der Rat verurteilt erneut auf das Entschiedenste die Entweihung, Beschädigung und Zerstörung von heiligen Stätten und Stätten von historischer und kultureller Bedeutung, insbesondere, aber nicht ausschließlich, der von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zum Welterbe erklärten Stätten, einschließlich in der Stadt Timbuktu.

Der Rat begrüßt die Initiativen und Maßnahmen, die von den Staaten des Sahel, Westafrikas und des Maghreb, der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Union des Arabischen Maghreb, der Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten, internationalen Partnern, wie der Europäischen Union und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, und den Vereinten Nationen ergriffen werden, um die komplexen, mehrdimensionalen Herausforderungen anzugehen, denen die Sahel-Region gegenübersteht, betont jedoch, wie wichtig es ist, die transregionale, interregionale und internationale Zusammenarbeit auf der Grundlage einer gemeinsamen und geteilten Verantwortung zu stärken.

Der Rat bekräftigt in diesem Zusammenhang die dringende Notwendigkeit einer verstärkten, alle einbeziehenden Kooperation und Koordinierung der Staaten des Sahel und des Maghreb mit- und untereinander und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und mit regionalen und internationalen Partnern, mit dem Ziel, die Aktivitäten Al-Qaidas im islamischen Maghreb zu bekämpfen und ein weiteres Vorankommen ihrer Elemente und der mit ihr verbundenen Gruppen in der Sahel-Region und der Maghreb-Region und darüber hinaus zu verhindern und gegen die Verbreitung aller Waffen und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, namentlich unerlaubte Aktivitäten wie den Drogenhandel, vorzugehen.

Der Rat erkennt die Arbeit und die Bemühungen an, die die zuständigen Organe, Institutionen und Nebenorgane der Vereinten Nationen sowie andere internationale, regionale und subregionale Organisationen im Hinblick auf einen verbesserten Kapazitätsaufbau in den Staaten des Sahel geleistet haben, und legt ihnen eindringlich nahe, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, diesen Ländern auf Antrag Hilfe zu gewähren und so zu Sicherheit und Rüstungskontrolle beizutragen und grenzüberschreitende kriminelle Aktivitäten und Terrorismus zu bekämpfen.

Der Rat verweist erneut auf die Notwendigkeit eines verbesserten, umfassenden und stärker regional orientierten Ansatzes zur Bereitstellung humanitärer Hilfe für die von Ernährungsunsicherheit, Konflikten und Vertreibung betroffenen Bevölkerungsgruppen im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht und den Leitlinien für humanitäre Hilfe und betont, dass es erforderlich ist, dem chronischen, strukturellen Charakter der Ernährungsunsicherheit und der Ernährungskrise in der Sahel-Region Aufmerksamkeit zuzuwenden, die Grundursachen der ständig wiederkehrenden humanitären Notsituationen in Angriff zu nehmen und die regionalen Mechanismen zur Frühwarnung und Reduzierung des Katastrophenrisikos zu stärken.

Der Rat würdigt die von dem Humanitären Koordinator für die Sahel-Region, dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und anderen Einrichtungen unternommenen Anstrengungen, Hilfe zu leisten und auf das Ausmaß der Probleme im Sahel aufmerksam zu machen, sowie die von den Ländern der Region und darüber hinaus bereitgestellte Unterstützung.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass es notwendig ist, die staatlichen Institutionen, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, wenn in der Sahel-Region langfristige Sicherheit, Entwicklung und Stabilität gewährleistet werden sollen.

Der Rat ist sich außerdem dessen bewusst, wie wichtig es ist, zur Deckung des Sofort- und Langzeitbedarfs der Sahel-Region einen Sicherheits-, Entwicklungs- und humanitäre Fragen umfassenden Ansatz zu verfolgen.

Der Rat begrüßt die Initiative des Generalsekretärs, am 26. September 2012 am Rande der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Tagung auf hoher Ebene über den Sahel abzuhalten.

Der Rat begrüßt außerdem, dass der Sondergesandte des Generalsekretärs für den Sahel am 7. Dezember 2012 in Rom ein Treffen abgehalten hat, auf dem konkrete und koordinierte Maßnahmen zur rascheren Lösung der mehrfachen Krisen in der Sahel-Region aufgezeigt wurden.

Der Rat legt dem Sondergesandten des Generalsekretärs nahe, sich weiter darum zu bemühen, bilaterale, interregionale und internationale Reaktions- und Unterstützungsmaßnahmen für die Sahel-Region zu koordinieren, und andere Vertreter von regionalen und subregionalen Organisationen, bilateralen Partnern und Ländern in der Region konstruktiv einzubinden, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass alle in der Sahel-Region tätigen Institutionen der Vereinten Nationen kohärent, umfassend und koordiniert vorgehen und im Hinblick auf größtmögliche Synergien zusammenarbeiten.

Der Rat fordert den Generalsekretär und seinen Sondergesandten in dieser Hinsicht erneut auf, möglichst bald die vom Rat in seiner Resolution 2056 (2012) erbetene integrierte Strategie der Vereinten Nationen für die Sahel-Region, die Fragen der Regierungsführung und der Sicherheit, humanitäre Fragen sowie Menschenrechts- und Entwicklungsfragen umfasst, fertigzustellen.

Auf seiner 6946. Sitzung am 15. April 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Äthiopiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Konfliktprävention in Afrika: an den tieferen Ursachen ansetzen

Schreiben des Ständigen Vertreters Ruandas bei den Vereinten Nationen vom 2. April 2013 an den Generalsekretär (S/2013/204)“.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³³:

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. Der Rat verweist auf die Artikel 33 und 34 der Charta und bekräftigt sein Eintreten für die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und die Förderung der notwendigen Präventivmaßnahmen, um Streitigkeiten oder Situationen zu begegnen, deren Fortdauer die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte.

³³³ S/PRST/2013/4.